

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung
(Stand: 27. November 2023)

Hinweise: Die Satzung gilt in dieser Fassung seit dem 1. August 2024. Die zugrundeliegenden gesetzlichen Ermächtigungen sind in den Präambeln der in den Amtsblättern jeweils veröffentlichten (Änderungs-)Satzungen enthalten. Der hier wiedergegebene Text ist sorgfältig erstellt, maßgeblich sind jedoch nur die Veröffentlichungen im Amtsblatt.

Satzung
der Stadt Oldenburg über die Inanspruchnahme
der Mittagsverpflegung in der Schule an der Kleiststraße
vom 30. Mai 2022

(Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 13 vom 24. Juni 2022, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. November 2023, Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 2 vom 19. Januar 2024)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme der von der Stadt Oldenburg (Oldb) gewidmeten Einrichtung für die Abgabe von Speisen zum Verzehr durch Schülerinnen und Schüler an Ort und Stelle (Mittagsverpflegung) an Schultagen in der Schule an der Kleiststraße. Die Teilnahme deren Schülerinnen und Schüler in den Kooperationsklassen, die an der Grundschule Dietrichsfeld beschult werden, richtet sich nach der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Mensen an den Grundschulen (Teil B).

§ 2 Gebührenpflicht/Aufgaben

Die Stadt Oldenburg (Oldb) erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung Mittagsverpflegung eine Gebühr. Die Gebühr dient der teilweisen Deckung der mit der Anmeldung verbundenen Bestellung und den damit verbundenen Aufwendungen, insbesondere für:

- a) Räumlichkeiten (insbesondere Küchen und deren dazugehörige Nebenräume sowie Speiseräume)
- b) sächliche Ausstattung für das jeweilige Verpflegungs- und Ausgabesystem
- c) Personal und Lebensmittel für die Herstellung und Ausgabe der Mittagsverpflegung, auch soweit mit der Erbringung der Leistung Dritte beauftragt werden.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten oder Dritte, die eine Schülerin/einen Schüler zur Mittagsverpflegung angemeldet haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Anmeldung

(1) Die Inanspruchnahme der Einrichtung setzt voraus, dass die Schülerin/der Schüler zuvor durch eine sorgeberechtigte Person oder sonstige Dritte angemeldet worden ist.

(2) Die Anmeldung erfolgt bei der Anmeldung zur Schule einmalig für die Dauer des gesamten Schulbesuchs. Sie kann nur für die Gesamtzahl der Tage erfolgen, für die ein ganztägiger Unterricht angeboten wird. Ausgenommen hiervon sind Tage, an denen Schülerinnen und Schüler an der „Kochgruppe“ teilnehmen.

(3) Eine Anmeldung ist nur mit einem Vorlauf von mindestens einer Woche möglich.

(4) Sofern an der Schule eine Verpflegung unter besonderer Beachtung von Allergien oder Unverträglichkeiten möglich ist und diese gewünscht wird, ist die Art der Allergie oder Unverträglichkeit durch einen ärztlichen Nachweis zu belegen.

§ 5 Ende der Gebührenpflicht/Abmeldung

(1) Die Gebührenpflicht besteht für die Inanspruchnahme der Einrichtung. Sie endet automatisch mit Ablauf des Monats, ab dem die Schülerin/der Schüler die Einrichtung nicht mehr besucht.

(2) Eine vollständige Abmeldung für das Mittagessen ist mit einer Frist von vier Wochen nur zum Ende eines jeden Schuljahres möglich.

(3) Eine von Absatz 2 abweichende Abmeldung ist nach Vorlage eines ärztlichen Nachweises möglich, wenn diese eine Notwendigkeit der Spezialernährung bestätigt, die nicht im Rahmen der Mittagsverpflegung abgedeckt werden kann. Die Gebührenpflicht endet in diesem Fall nach Abmeldung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.

(4) Eine Abmeldung ist gemäß § 12 durch die gebührenpflichtige Person zu erklären.

§ 6 Unterbrechung

(1) Eine aus gesundheitlichen Gründen (zum Beispiel Krankheit oder Kur) bedingte Abwesenheit einer Schülerin oder eines Schülers gilt frühestens ab dem vierten Verpflegungstag nach Eingang der betreffenden Meldung als Unterbrechung. Für die gemeldete Dauer besteht kein Verpflegungsanspruch.

(2) Eine vorübergehende Schließung der Einrichtung gilt ab dem vierten aufeinander folgenden Verpflegungstag als Unterbrechung. Die Zählung wird von Tagen ohne reguläres Verpflegungsangebot nicht unterbrochen.

(3) Eine Reduzierung der Gebührenschuld aufgrund einer Unterbrechung erfolgt gemäß § 10.

§ 7 Gebührenmaßstab

(1) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der angemeldeten Verpflegungstage je Woche im Schulgebührenjahr. Jedem Verpflegungstag wird eine Mahlzeit zugrunde gelegt.

(2) Dem Gebührenmaßstab liegt eine gemittelte Anzahl von Verpflegungstagen pro Schuljahr zugrunde. Berechnungsgrundlage sind 189,89 Verpflegungstage in einem Schuljahr bei einer Anmeldung zu einem Verpflegungsangebot an fünf Tagen in der Woche. Bei einer Anmeldung für weniger als fünf Tage ist die Anzahl im Verhältnis geringer.

Die Gebühr wird auf der Basis der vorliegenden Anmeldung erhoben. Sie errechnet sich aus den Tagen, für die die Schülerin/der Schüler zur Mittagsverpflegung angemeldet ist. Das Schulgebührenjahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 8 Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Für die Schuljahrgänge 1 bis 4 gelten folgende jeweilige Jahresgebühren:

Anzahl Verpflegungstage je Woche	bei 3 Tagen (Teilnahme Kochgruppe)	bei 4 Tagen
Jahresgebühr in Euro	524,10	698,81

Dieses entspricht einem Portionspreis von jeweils 4,60 Euro.

(2) Für die Schuljahrgänge 5 bis 12 gelten folgende jeweilige Jahresgebühren:

Anzahl Verpflegungstage je Woche	bei 3 Tagen (Teilnahme Kochgruppe)	bei 4 Tagen
Jahresgebühr in Euro	535,50	714,00

Dieses entspricht einem Portionspreis von jeweils 4,70 Euro.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebührenschild

Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme der Einrichtung entsteht für den jährlichen Erhebungszeitraum mit Anmeldung gemäß § 4, frühestens mit Beginn des Schulgebührenjahres gemäß § 7 Absatz 2. Bei unterjähriger Anmeldung entsteht sie zeitan- teilig mit dem Zeitpunkt, für den die Anmeldung erfolgt ist. Die Gebühr wird mit Wir- kung zum Beginn des Gebührenjahres und bei unterjähriger Anmeldung mit Wirkung zum Anmeldezeitpunkt festgesetzt. Sie wird in gleich hohen monatlichen Teilbeträ- gen zum 15. des jeweiligen Abrechnungsmonats beginnend ab August und bei unter- jähriger Anmeldung ab dem Folgemonat fällig.

§ 10 Reduzierung der Benutzungsgebühren

(1) In den Fällen einer verringerten Inanspruchnahme gemäß § 5, § 6 und § 11 Absatz 2 werden die Gebühren auf Basis des Preises für ein Einzelessen gemäß § 8 Absatz 1 (für die Schuljahrgänge 1 bis 4) beziehungsweise Absatz 2 (für die Schuljahrgänge 5 bis 12), multipliziert mit den entsprechenden Ausfalltagen, reduziert. Die maximale Höhe der monatlichen Reduzierung entspricht einem Zwölftel der Jahresgebühr.

(2) Eine etwaige Erstattung erfolgt regelmäßig zum Ende des Folgemonats, spätes- tens jedoch Ende des dem Folgemonat folgenden Monats.

§ 11 Verfahren bei Nichtzahlung

(1) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen wer- den.

(2) Besteht ein Zahlungsrückstand von mehr als drei Monatsbeträgen, so ist die Stadt Oldenburg (Oldb) berechtigt, ihrerseits eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung vorzunehmen.

(3) Die Stadt Oldenburg (Oldb) informiert die gebührenpflichtige Person mindestens zwei Wochen vorab schriftlich über die geplante Abmeldung. Im Fall der Gesamt- schuld ist die Information einer gebührenpflichtigen Person ausreichend.

§ 12 Wirksamkeit von Erklärungen

Alle Erklärungen der an- beziehungsweise ab- oder eine Unterbrechung meldenden Person gemäß § 3 müssen für ihre Wirksamkeit schriftlich auf von der Stadt Olden- burg herausgegebenen Vordrucken gegenüber der Stadt Oldenburg oder gegenüber einer zur Annahme der Erklärung beauftragten Person abgegeben werden.

Sobald die insofern erforderlichen Infrastrukturen eingerichtet sind, kann eine Erklä- rung auch online bei der Stadt Oldenburg erfolgen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Oldenburg über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in der Schule an der Kleiststraße vom 1. August 2023 außer Kraft.